

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 27. Juni 1951 |

Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Steuerabzug von Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 4 LStÄVO .....	613
20. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Berechnung u. Entrichtung der Einkommensteuer-Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) für Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen .....	614
13. 6. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Einkommensteuertabellen .....	615
22. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 — Kontrollbericht 1951 .....	616

### Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO).

— Steuerabzug von Einkünften aus freiberuflicher  
Tätigkeit gemäß § 4 LStÄVO —

Vom 20. Juni 1951

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) wird bestimmt:

#### § 1

Steuerabzugspflichtige Einkünfte

(1) Dem Steuerabzug unterliegen:

1. Einkünfte aus freier schriftstellerischer Tätigkeit, aus freier wissenschaftlicher Forschungs- oder Lehrtätigkeit,
2. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Sänger, Musiker, Schauspieler, Kabarettist, Rezitator und sonstiger Sprecher, Vortragender, Bildreporter, Spielleiter, Intendant, bildender Künstler, Ingenieur, Architekt oder Erfinder,
3. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als Komponist und Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Urheberrechten.

Die Lizenzgebühren für die Aufführung von Werken der Musik unterliegen dem Steuerabzug nur einmal. Der Steuerabzug ist durch die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA) in Berlin bei der Verteilung der Lizenzgebühren an die Berechtigten vorzunehmen.

(2) Für den Steuerabzug ist es ohne Bedeutung, ob der Bezieher der Einkünfte unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

#### § 2

Vom Steuerabzug befreite Einkünfte

Dem Steuerabzug unterliegen nicht:

1. die Honorare der Volkskorrespondenten,
2. die Honorare der Laienspieler.

#### § 3

Höhe des Steuerabzugs

(1) **Der Steuerabzug beträgt 14% der Entgelte.**

(2) Übernimmt der Schuldner des Entgeltes den Steuerabzugsbetrag, so ist dem Entgelt der darauf entfallende Steuerabzugsbetrag hinzuzurechnen und der Steuerabzug mit 14% des Gesamtbetrages zu bemessen.

#### § 4

Vornahme des Steuerabzugs

(1) Zur Vornahme des Steuerabzugs ist jeder Schuldner des Entgeltes verpflichtet, dessen Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung sich im Gebiet der Deutschen